

- d) die Bereitstellung der erforderlichen Kader für die Vorbereitung und Durchführung der Verträge.

§5

(1) Die Planung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport ist durch die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer, die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission vorhabenbezogen durchzuführen. Der Teil des Bedarfs, der nicht nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist entsprechend den Positionen gemäß § 3 Abs. 1 zu erfassen und gesondert zu kennzeichnen. Dieser Bedarf ist entsprechend dem Kenntnisstand der weiteren Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben vorhabenbezogen und gegliedert nach Arbeitsstufen zu spezifizieren.

(2) Der Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist von den Hauptauftragnehmern und Auftragnehmern für den gesamten Durchführungszeitraum der Vorhaben zu erfassen, entsprechend dem Bearbeitungsstand der Anlagenexportvorhaben in den Arbeitsstufen verbindliches Angebot sowie Vertragsabschluß und Durchführung zu präzisieren und vorrangig in die Pläne und Bilanzen einzuordnen.

(3) Der von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern geplante Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist für den gesamten Durchführungszeitraum mit den Auftragnehmern und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens, erforderlichenfalls abweichend von den zentral festgelegten Terminen für den Ablauf der Bilanzierung, abzustimmen und einzuordnen.

(4) Ausgehend von den verbraucherseitigen Bedarfsanmeldungen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe oder zuständigen Kombinate bzw. übergeordneten Organe im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe den geplanten Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport je Vorhaben nach Jahren des gesamten Durchführungszeitraumes mit den Fondsträgern abzustimmen und auf der Grundlage der von den Lieferanten übergebenen Bilanzierungsvorschläge einen Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport in die Pläne und Bilanzen auf Vordruck 1709 bzw. 133 zu erarbeiten. Für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre ist der durch Anlagenexportvorhaben begründete Bedarf als verbindliche Bilanzierungsgrundlage in die Vordisposition aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Fondsträger der Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer und diese die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer über die vorgesehene Bedarfsdeckung einschließlich der vordisponierten Lieferanteile für den gesamten Durchführungszeitraum zu informieren.

(5) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die zentralen Staatsorgane haben die abgestimmten Bilanzierungsvorschläge in die Plan- und Bilanzentwürfe aufzunehmen.

(6) In den bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist der Bedarf und die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport, getrennt nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, für alle S- und M-Positionen gesondert auszuweisen und nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern zweckgebunden (als Darunterposition der Bilanzanteile) auf der Grundlage einer durchgängigen objektgebundenen Planung des Anlagenexports und seiner Zulieferungen auf allen Ebenen zu planen.

(7) In den Baubilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sind die „Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung für den Anlagenexport“ auszuweisen.

(8) In den Bilanzen für die bautechnische Projektierung ist die „Bautechnische Projektierung für den Anlagenexport“

auszuweisen. Durch das Ministerium für Bauwesen ist der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf ein vorhabenbezogener Nachweis (formlos) über die Sicherung der bautechnischen Projektierung zu übergeben.

(9) Können die Zulieferungen zum Anlagenexport nicht in die Pläne und Bilanzen eingeordnet werden, haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, zuständigen Kombinate, übergeordneten Organe bzw. Staatsorgane Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der Zulieferungen zu unterbreiten. Durch die Leiter der zuständigen Organe sind im Rahmen der vorgegebenen Fonds Entscheidungen zur vorrangigen Einordnung von Zulieferungen in die Pläne und Bilanzen zu treffen bzw. herbeizuführen. Zwischen den Leitern der zentralen Staatsorgane nicht lösbare Zulieferprobleme sind mit Entscheidungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Bei einem auftretenden volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Zulieferungen zum Anlagenexport nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind erforderliche Entscheidungen durch die zuständigen Minister nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den Rechtsvorschriften vorzubereiten und herbeizuführen. Für Anlagenexportvorhaben, die durch die zuständigen Minister eigenverantwortlich nicht eingeordnet werden können, sind durch die Staatliche Plankommission Bilanzentscheidungen zur Einordnung in die S- und M-Bilanzen und ggf. erforderliche Planentscheidungen zu treffen. Dazu ist für typische Zuliefererzeugnisse des Anlagenexports, die keine projektionssseitigen Vorbereitungen voraussetzen, bis Ende des I. Quartals des laufenden Planjahres eine Bilanzreserve zu halten. Die Entscheidungen sind auf Antrag des für das Anlagenexportvorhaben zuständigen Ministers innerhalb, von 14 Tagen durch die Staatliche Plankommission zu treffen.

§6

Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung effektiver Kooperationsbeziehungen für Zulieferungen für den Anlagenexport haben die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer mit den Auftragnehmern auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind grundsätzlich als Leistungsverträge abzuschließen. Soweit die vertraglichen Festlegungen über die jährlichen Lieferungen, das Sortiment und die Qualität aus den Bilanzen bzw. anderen Plankennziffern des Fünfjahrplanes nicht oder nicht vollständig abgeleitet werden können, ist anstelle eines Leistungsvertrages ein Koordinierungsvertrag über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen abzuschließen. Die Bestell- und Lieferfristen für Zulieferungen sind in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens in den Wirtschaftsverträgen, erforderlichenfalls abweichend von in generellen Regelungen festgelegten Bestell- und Lieferfristen, zu vereinbaren.

§7

(1) Die Zulieferungen für den Anlagenexport sind in der Untergliederung nach SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben zu planen und mit dem Planentwurf einzureichen.

(2) Die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport ist für die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer als verantwortungsbereichsbezogene Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu BP und nach Erzeugnissen in Menge bzw. Wert mit den staatlichen Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindlich festzulegen. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist die Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu BP getrennt nach